



Tiefbau, Zürcherstrasse 59, 8142 Uitikon  
Tel. 044 200 15 55 / Fax 044 200 15 01

david.bodo@uitikon.org  
www.uitikon.ch

**Baugesuchs-Nummer der Gemeinde**

\_\_\_\_\_

Von der Gemeinde auszufüllen	
Eingang Kanalisationsgesuch .....	<b>Verfahren</b>
Besonderheiten:	<input type="checkbox"/> Meteorwasser-Anschluss <input type="checkbox"/> Ordentliches Verfahren <input type="checkbox"/> ..... <input type="checkbox"/> Anzeige-Verfahren
Kanalisationsbewilligung .....	
Bemerkungen .....	

## 1. Allgemeine Angaben

### Gesuchsteller/in (Bauherrschaft)

### Projektverfasser/in

Name/Vorname \_\_\_\_\_  
 Strasse \_\_\_\_\_  
 PLZ / Ort \_\_\_\_\_  
 Telefon/Fax \_\_\_\_\_  
 E-Mail \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

### Gegenstand des Kanalisationsgesuches

- Neubau   
  Nutzungsänderung   
  Um-/Wiederaufbau   
  Sanierung Abwasser   
  Projektänderung

Kurzbeschreibung: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

Gebäudeversicherungs-Nr. \_\_\_\_\_

Grundstückkataster-Nr. \_\_\_\_\_

### Art des verlangten Entscheides

Grundlagen siehe Seite 3

- im ordentlichen Verfahren   
  Anzeigeverfahren

## 2. Private Siedlungsentwässerungsanlagen

<b>Anschlusspflicht</b>	Die Anschlusspflicht richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung. Sämtliche im Kanalisationsbereich anfallenden Abwässer sind systemgerecht abzuleiten.
<b>Baupflicht</b>	Die Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis und mit zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation unter Vorbehalt von § 15 EG GschG durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.
<b>Bewilligungspflicht</b>	<p>Die Erstellung, Erweiterung und Sanierung von Siedlungsentwässerungsanlagen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.</p> <p>Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig (kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung).</p> <p>Durch die Bewilligungspflicht bei Nutzungsänderungen wird sichergestellt, dass eine den bestehenden Entwässerungs-/Abwasseranlagen angepasste Nutzung erfolgt.</p> <p>Sind davon abweichende Nutzungen vorgesehen, können den Bauherren entsprechende Auflagen, Einschränkungen und Anordnungen auferlegt werden. Ebenso kann von der Gemeinde eine Anpassung der Entwässerungs-/Abwasseranlagen verlangt werden.</p>
<b>Bewilligungsverfahren</b>	Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich <b>4-fach</b> der Gemeinde einzureichen.
<b>Planunterlagen</b>	<p>Es sind folgende <u>Pläne auf Normalformat A4 (210 x 297 mm) gefaltet, mindestens 4-fach und in digitaler Version (Link) vorzulegen:</u></p> <p><b>Umgebungsplan</b> Situation 1:250, 1:500 oder 1:1000 mit eingetragener Abwasserleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation; falls vorhanden, ist der Leitungskataster und das LIS (Leitungsinformationssystem) zu verwenden. Allfällige Unterflurcontainer-Standorte sind einzutragen und mit der Leitungsführung der Kanalisation und Wasserleitung abzugleichen.</p> <p><b>Längenprofil</b> Wo erforderlich, Längenprofil der Abwasserleitung im Massstab 1:50 oder 1:100.</p> <p><b>Kanalisationsplan</b> Kanalisationsplan des Gebäudes im Massstab 1:50 oder 1:100, aus welchem sämtliche Wasseranfallstellen (Grundleitungen bis zum Fallstrang), Schmutzwasser- und Meteorwasserleitungen, Kläreinrichtungen und Schächte ersichtlich sind.</p> <p><b>Technische Angaben</b> In den Plänen sind alle Koten, Kaliber und Gefälle sowie Angaben über die entwässerten Flächen mit entsprechender Mengenangabe, das verwendete Material, besondere Anlagen wie Entlüftungen, Pumpen und dergleichen einzutragen. Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen insbesondere der Nachweis über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw. verlangen. Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zurückgewiesen.</p> <p><b>Zustand bestehende Kanalisationsleitungen</b> Bei bestehenden Entwässerungsleitungen, welche weiterhin in Betrieb bleiben, sind diese mit <b>Kanal-TV</b> aufzunehmen. Der Bericht und das Video sind der Gemeinde zur Beurteilung abzugeben. Aufgrund der Aufnahmen wird über eine allfällige Sanierung entschieden.</p>
<b>Bau / Baubeginn:</b>	Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderates und, falls notwendig, diejenige der kantonalen Fachstelle rechtskräftig erteilt ist.

**Kommunale, gewässerschutzrechtliche Bewilligung**

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, so erteilt der Gemeinderat die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.  
Die erteilte gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von drei Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

**Anzeige-Verfahren:**

Für eine blosse Erneuerung von Abwasserleitungen in einem einfachen System, welche hinsichtlich Art, Umfang, Durchmesser und Lage keine wesentlichen Abweichungen von der angeschlossenen Abwasseranlage darstellen, kann das Anzeigeverfahren durchgeführt werden.

Das Anzeige-Verfahren findet namentlich Anwendung auf:

- Einleitung von Dachwasser von Nebenbauten (untergeordnete Besondere Gebäude)
- Einbau von WC / Dusche in bestehenden Räumen, wobei sich deren Nutzung nicht wesentlich ändert
- Ersatz/Reparatur von bestehenden, privaten Abwasserleitungen, welche nur einer Liegenschaft dienen
- sofern nicht in ein Oberflächengewässer abgeleitet wird.

In Zweifelsfällen wird das Gesuch im ordentlichen Verfahren an den Gemeinderat überwiesen.

**Anpassung / Sanierung**

Bestehende Siedlungsentwässerungsanlagen sind an die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen der privaten Siedlungsentwässerungsanlagen,
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Siedlungsentwässerungsanlagen,
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
- erkannten Missständen.

**3. Technische Angaben** (Bitte zutreffendes ankreuzen)

- Trink- und Brauchwasser  aus der öffentlichen Wasserversorgung (Normalfall)  
 Drainagewasser  Oberflächengewässer  Grund-, Quellwasser
- Meteorwasser  Regenwasserleitung  Mischwasserkanalisation  Versickerung  
 Ableitung in Oberflächengewässer
- Schmutzwasser  Ableitung in öffentliche Kanalisation (Normalfall)  
 Ableitung in Kleinkläranlage  Abtransport auf eine ARA  Jauchegrube
- Grundwasser  Baute in Grundwasserschutzzone/-areal
- Gewerbe und Industrie  Gewerbe- und Industriebauten, Dienstleistungsbetriebe und Forschung

**Weitere Angaben**

Wasserart	<input type="checkbox"/> Schmutzwasser (Häusliches Abwasser) <input type="checkbox"/> Niederschlagswasser (Meteorwasser) <input type="checkbox"/> Grundwasser / Quelle	<b>Anfallstelle</b> (WC, Dachwasser etc.) ..... ..... .....	<b>Ableitung in ...</b> <input type="checkbox"/> SW <input type="checkbox"/> MW <input type="checkbox"/> M+SW <input type="checkbox"/> MW <input type="checkbox"/> M+SW
-----------	--	--	--

**4. Unterlagen und Unterschriften**

**Planunterlagen (mindestens 4-fach und digital)**

Anzahl	Bezeichnung	Plan-Nr.	Massstab	Datum	Erläuterungen
	Umgebungsplan				
	Längenprofil				
	Kanalisationsplan				
	Bericht / Kanal-TV				

## Unterschriften

Ort, Datum	Unterschrift Gesuchsteller/in Oder bevollmächtigte Person	Unterschrift Grundeigentümer/in	Unterschrift Projektverfasser/in
-----	-----	-----	-----

**Haben Sie die notwendigen Pläne und Unterlagen beigelegt und sind diese datiert sowie von Bauherrschaft, Grundeigentümer/in und Projektverfasser/in unterzeichnet?**

## 5. Rechtsmittel

Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die SEVO erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet,

- bei der zuständigen Baurekurskommission des Kantons angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen.
- beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen.
- beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

Gegen Entscheide im Anzeige-Verfahren kann kein Rechtsmittel ergriffen werden. Wünscht der Gesuchsteller einen rekursfähigen Entscheid ist, dieser innert 10 Tagen nach Erhalt des Entscheides beim Gemeinderat Uitikon schriftlich einzuverlangen.

## 6. Haftung

Die Bewilligung und Kontrolle privater Siedlungsentwässerungsanlagen durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer bzw. seine Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung, die er/sie für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung trägt/tragen.

## 7. Anschlussgebühren

**Bemessung der Anschlussgebühr** (Art. 8 + 9 im Reglement über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen)

- Für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden sowie Bauten und Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Diese bemisst sich nach dem Gebäudeversicherungswert und beträgt 1% der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbauten zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Gebäudeversicherungssumme berechnet sich wie folgt:

$$\text{Gebäudeversicherungssumme} = \text{Basiswert} \times \text{Teuerungsfaktor des Anschlussjahres}$$

- Wertvermehrende bauliche Massnahmen unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Art. 8. Steigt der Gebäudeversicherungswert um weniger als CHF 100'000 werden keine Nachforderungen von Anschlussgebühren erhoben. Für die Ermittlung der Nachforderung bei darüber hinausgehender Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes werden die ersten CH 100'000 in Abzug gebracht.
- Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch einen Brand oder andere Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Ersatzbaute errichtet, wird, sofern bereits früher die Anschlussgebühr erhoben wurde, die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet (Basis Ersatzbau abzüglich Basiswert der zerstörten Gebäude). Die Rückerstattung bereits früher bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.